

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Dr. Marco Mohrmann (CDU)

EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten: Ist das zwischenzeitlich drohende „Bürokratiemonster“¹ ausreichend gezähmt worden?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 19.08.2026

Seit Bekanntwerden der Pläne für eine EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (European Deforestation Regulation; EUDR) geht die Sorge vor einem erheblichen Zuwachs an Bürokratie durch die neuen Sorgfaltspflichten für Unternehmen der Holzwirtschaft um.² Speziell aus den Reihen des kleinstrukturierten Privatwaldes sowie der zu seiner Unterstützung etablierten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wurde deutliche Kritik an der EUDR sowie ihrer technischen und administrativen Umsetzung geäußert.³

Aufgrund dieser Kritik wurde die EUDR vereinfacht und ihre Umsetzung verschoben. Unter anderem wurde eine neue Kategorie „kleine und kleinste Primärerzeuger“ aufgenommen, die nur eine einmalige und vereinfachte Erklärung abgeben müssen, die statt der Geodaten der Betriebsflächen ihre Betriebsadresse melden können, die nur die durchschnittlichen Erntemengen pro Jahr angeben müssen und deren Angaben in der vereinfachten Sorgfaltserklärung nur bei wesentlichen Änderungen aktualisiert werden müssen.⁴ Am 4. Mai 2026 hat die EU-Kommission zudem Vorschläge für eine wirksame und reibungslose Umsetzung der EUDR vorgelegt, aber auch das Inkrafttreten der EUDR zum 30. Dezember 2026 für den Holzsektor bestätigt.⁵

1. Welche Verpflichtungen ergeben sich für den kleinstrukturierten Privatwald aus der jetzt vorliegenden Fassung der EUDR?
2. Können die nach der zwischenzeitlich vorgenommenen Vereinfachung der EUDR verbliebenen Verpflichtungen durch den kleinstrukturierten Privatwald ausnahmslos ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden? Falls nein, welche Verpflichtungen verursachen weiterhin einen unverhältnismäßigen Aufwand für Besitzerinnen und Besitzer kleiner Waldflächen?
3. Ist die in Waldbesitzerkreisen kolportierte Aussage zutreffend, dass die Postanschrift nur dann statt der Geodaten der Betriebsflächen angegeben werden kann, wenn der Betriebssitz innerhalb der Betriebsflächen liegt? Falls Letzteres nicht der Fall ist, welche Daten können bzw. müssen dann durch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bzw. deren Zusammenschlüsse gemeldet werden?
4. Können nach der jetzt vorliegenden Fassung der EUDR forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse stets (Vermittlungsgeschäfte, Eigengeschäft usw.) Meldungen im eigenen Namen für die gesamte Mitgliedsfläche vornehmen? Falls nein, unter welchen Bedingungen sind derartige Meldungen möglich? Wann sind sie gegebenenfalls nicht möglich?

¹ Vgl. Drs. 19/4565.

² Vgl. beispielsweise Drs. 19/3884.

³ Vgl. z. B. <https://www.fbg-ostheide.de/aktuelles/petition-gegen-eu-entwaldungsverordnung-waldbesitzer-fuerchten-unnuetze-buerokratie.html>; <https://www.fbg-schwaebischer-wald.de/waldbibliothek/eudr/>.

⁴ Vgl. <https://www.ihk.de/regensburg/fachthemen/nachhaltiges-wirtschaften/nachrichten-zur-nachhaltigkeit/eudr-vereinfachung-und-verschiebung-beschlossen-6926444>.

⁵ Vgl. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/uberarbeitete-entwaldungsverordnung-kommission-legt-vorschlaege-zu-wirksamer-und-reibungsloser-2026-05-04_de.